

Bebauungsplan Nr. 25 "Im Boden"

- Bebauungsplan gem. § 13b BauGB -

Teil A: Begründung

Teil B: Textliche Festsetzungen

Teil C: Planteil

Entwurf der Abwägung und des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Oktober 2022

Bearbeitung:



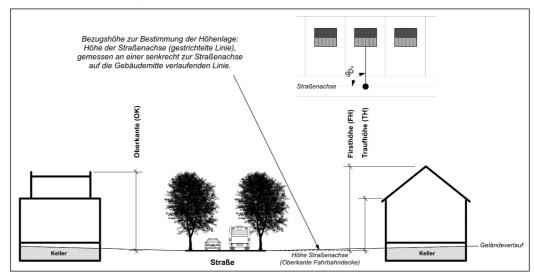
RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.6.2021), die Planzeichenverordnung (PlanZV, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2021) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.1.1 Die nach § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- 1.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind darüber hinaus nicht zulässig:
 - 1. nicht störende Handwerksbetriebe
 - 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)
- 1.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen bauliche Anlagen mit geneigten Dächern eine Traufhöhe (TH) von 7,5 m und eine Firsthöhe (FH) von 12,0 m nicht überschreiten.
 - Die Traufhöhe wird definiert durch die Haupttrauflinie am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante des Hauptbaukörpers.
- 1.2.2 Gebäude mit Flachdach dürfen eine max. Gebäudehöhe von 10 m (Oberkante der Attika des Obergeschosses) nicht überschreiten.



Groß & Hausmann • Bahnhofsweg 22 • 35096 Weimar (Lahn)• FON 06426-92076 • FAX 06426-92077

1.2.3 Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der angrenzenden Straße (Straßenmitte), gemessen an einer senkrecht zur Straßenachse auf die Gebäudemitte verlaufenden waagerechten Linie. Bei Eckgrundstücken ist der höherliegende Straßenabschnitt als Bezug für die Höhenermittlung maßgeblich.

1.3 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

1.3.1 In der abweichenden Bauweise (a) darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen. Die Grenzabstände zu den benachbarten Grundstücken sind einzuhalten.

1.4 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

1.4.1 Die erforderlichen Stellplätze (Kfz, Fahrräder) und Gemeinschaftsanlagen sind vorrangig in den hierfür festgesetzten Flächen (Fahrrad- und Kfz-Stellplätze/ Bi-ke- und Carports/ Gemeinschaftsanlagen) nachzuweisen. Darüber hinausgehende Stellplätze können auch auf den sonstigen Grundstücksflächen angelegt werden.

1.5 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 1.5.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB)
- 1.6.1 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten.

 (Ausführungshinweise zu Pflanzabständen: großkronige Bäume: 10 12 m, klein- bis mittelkronige Bäume: 6 8 m, Sträucher: 1 2 m.)
- 1.6.2 Die nicht von baulichen Anlagen (Gebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen mit Zufahrten) beanspruchten Grundstücksteile sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Flächen sind zu mindestens 30 % durch klein- bis mittelkronige Bäume und Sträucher zu gliedern.

 (Hinweis: Auf den Grundstücken mit Anschluss an die freie Landschaft sind die Gehölzanpflanzung vorrangig in Richtung der Baugebietsaußenrändern hin vorzunehmen.)
- 1.6.3 Fußwege und private Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).

- 1.6.4 Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur als Hecken oder Zäune, die einzugrünen sind, zulässig. Es sind nur heimische Laubgehölze zulässig.
 - Zäune müssen für Kleintiere unterkriechbar sein (ca. 15 cm Bodenabstand).
- 1.6.5 Der in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwall ist nach erfolgter Geländemodellierung zu begrünen (regionale Saatgutmischung) und mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen zu gliedern.

1.7 Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 1.7.1 Fläche für ein Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Lahntal zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für notwendige Verlege-, Wartungs- und Reparaturarbeiten der dort verlaufenden Grabenverrohrung.
- 1.7.2 Das Geh-, Fahr und Leitungsrecht bezieht sich auf erdgleiches bis unterirdisches Höhenniveau.
- 1.7.3 Innerhalb des 5 m breiten Schutzstreifens der Grabenverrohrung dürfen für die Dauer des Bestehens der Verrohrung keine Bebauung, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedungen, kein Aufstellen von Masten oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden.

Das Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

1.8 Förderung der Sonnenenergienutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

1.8.1 Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie, auf mindestens 30% der Dachflächen, vorzusehen.

1.9 Bauliche Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 1.9.1 Bezüglich der baulichen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 wird auf die Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan¹ (Kapitel 5.3 und 5.4) verwiesen. Der Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.
- 1.9.2 Entlang der mit Planzeichen 15.6 (PlanZV 1990) nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten Flanken ist die Anordnung von Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume (z.B. Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) im Sinne der DIN 4109 nur zulässig, wenn diese Räume über mindestens ein weiteres Fenster zu einer straßenabgewandten Gebäudeseite verfügen oder mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtungen (nach VDI 27191) oder mit Fenster, die auch im gekipp-

¹ Immissionsberechnung Nr. 4896, Schalltechnisches Büro A. Pfeifer, Ehringshausen, Stand: 01.09.2021

ten Zustand eine hinreichende Schalldämmung aufweisen (- z.B. das sog. "Hafencityfenster") ausgestattet sind.

1.9.3 Ausnahmen von der Festsetzungen Nrn. 1.9.1 und 1.9.2 können zugelassen werden, wenn im Rahmen der Umsetzungsplanung fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass der festgesetzte Lärmschutz auf andere Weise erreicht werden kann.

1.10 Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)

1.10.1 Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist je Grundstück das auf unbegrünten Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Retentionszisternen (Kombizisternen) zu sammeln und als Brauchwasser zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Überschüssiges Wasser ist gedrosselt dem öffentlichen Kanalnetz oder dem nächstgelegenen Vorfluter zuzuführen.

(Hinweis: Für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine separate Einleiteerlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen, dabei sind die DWA Regelwerke M 153, A117 sowie A138 zu berücksichtigen.)

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

2.1 Dachgestaltung

Die zulässige Dachneigung beträgt 0° - 40°. Die Dacheindeckung geneigter Dächer ist den Farbtönen rot, anthrazit oder dunkelgrau zulässig. Dabei sind stark reflektierende Materialien, wie z.B. glasierte Ziegel oder glänzend engobierte Ziegel, nicht zulässig.

2.2 Dachaufbauten

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen auf geneigten Dächern Dachaufbauten und -einschnitte, wie z. B. Gauben, in der Summe ihrer Breite 2/3 der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten, wobei ein Abstand von mindestens 1,00 m zu den Giebelwänden einzuhalten ist. Ihre Firstlinie muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen.

Dachaufbauten, -einschnitte und Dachflächenfenster sind nur einreihig horizontal nebeneinander zulässig.

2.3 Gestaltung der Baukörper mit Flachdach

Bei zweigeschossigen Gebäuden mit Flachdach (0° - 5° Dachneigung) muss das Obergeschoss gegenüber mindestens 1 Außenwand des Erdgeschosses baulich zurückgesetzt werden (Staffelgeschoss i.S. von § 2 Abs 4 HBO).

Die Außenwände von Staffelgeschossen müssen sich in Material oder Farbe gegenüber dem darunter liegenden Geschoss absetzen.

Flachdächer oder flachgeneigte Dächer (0° - 5° Dachneigung) sind mindestens extensiv zu begrünen.

2.4 Einfriedungen zur Straßenseite

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) folgende Einfriedungen – auch in Kombination – zulässig:

- Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m, mit ausschließlich standortgerechten und gebietstypischen Laubgehölzen,
- Holzzäune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,2 m.
- Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m und Mauerpfeiler bis zu einer Höhe von 1,2 m.

2.5 Stützmauern

Stützmauern an den Grundstücksgrenzen sind auf das konstruktiv erforderliche Maß zu begrenzen und dürfen eine Höhe von max. 0,75 m nicht überschreiten. Als sichtwirksame Materialien sind zulässig: Naturstein, Betonstein in Natursteinoptik und Gabionen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Beton-Pflanzsteinen.

Mehrere Stützmauern auf einem Grundstück müssen aus einzelnen Abschnitten bestehen, die jeweils maximal 0,75 m hoch sein dürfen. Der obere Abschnitt muss mindestens 1,0 m gegenüber dem darunter liegenden Abschnitt nach hinten versetzt werden. Die zwischen den Stützmauern liegende Fläche ist zu begrünen.

2.6 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (Ausschluss von Schottergärten)

In Vorgärten sind Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 2 m² Fläche unzulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Hausumrandungen die dem Spritzwasserschutz dienen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend des jeweiligen Dachüberstandes.

Ausgenommen sind darüber hinaus "echte" Steingärten mit blütenreicher, magerer Vegetation.

3. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Altlasten, Bodenkontaminationen

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die nach § 15 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.3 Bodenschutz

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

- 1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und zu bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
- 2. Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
- 3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
- 4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- 5. Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- 6. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
- 7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
- 8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

3.4 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

Um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. LED-Lampen mit warmweißem Farbspektrum), ausgestattet werden.

3.5 Minderung der Lichtverschmutzung

Zur Minderung der Lichtverschmutzung sollte die Straßen- und Außenbeleuchtung in Bezug auf die Anzahl und die Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und so abgeschirmt werden, dass sie lediglich Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen.

3.6 Schutz von Versorgungsleitungen

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen und Erdarbeiten nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen

Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" (FGSV; Ausgabe 1989) sowie das DVGW Regelwerk DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind möglichst frühzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.

3.7 Starkregen-Hinweiskarte

Das Plangebiet liegt nach der Starkregen-Hinweiskarte des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie in einer 1x1km-Kachel mit *mittlerem Starkregen-Index* und *nicht erhöhter Vulnerabilität*.

Aufgrund der nur geringen Auflösung der Karte können keine konkreten Maßnahmen auf Bauleitplanebene abgeleitet werden. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen obliegen den einzelnen Bauherrn auf den nachfolgenden Planungsebenen.

3.8 Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Entlang von Bundesfernstraßen gilt in einem 20 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die straßenrechtliche Bauverbotszone. Dieser Bereich ist grundsätzlich von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen freizuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen sowie für ober- und unterirdische Anlagen der Ver- und Entsorgung Dritter.

An diese Zone schließt sich die 20 m breite Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG an. Innerhalb dieser Zone bedürfen u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde.

3.9 Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen der Stadtwerke Marburg (Schutzgebietsverordnung vom 18.05.1971 - StAnz. 27/71, S. 1099; Änderungsverordnung vom 07.02.1974 - StAnz.13/74 S. 660). Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.

3.10 Immissionen

Südlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie 2870 Kreuztal - Cölbe. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Gefahrguttransporte, Funkenflug, usw.). Insbesondere in Zeiten, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird, werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner genutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

3.11 Trinkwasserhauptleitung des ZMW

Im Bereich des 4,00 m breiten Schutzstreifens der Fernwasserleitung des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke jeweils 2,00 m beiderseits der Rohrachse) dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Bebauung, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedungen, kein Aufstellen von Masten

oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden.

Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Im Bereich des vorgenannten Schutzstreifens darf kein Bodenabtrag oder Bodenauftrag ausgeführt werden. Geländeveränderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt (Bezug: Abschnitt 6 des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1).

4. BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE

Hinweis:

Ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden.

4.1 Mittel- und kleinkronige Bäume (für die innere Durchgrünung)

Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aria - Mehlbeerbaum
Sorbus aucuparia - Eberesche

4.2 Sträucher

Berberis vulgaris - Gemeiner Sauerdorn Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Corylus avellana - Hasel Alnus frangula - Faulbaum

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha - Zweigriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Mespilus germanica - Echte Mispel

Prunus padus - Traubenkirsche

Prunus spinosa - Schlebe Schwar

Prunus spinosa - Schlehe, Schwarzdorn Rubus spec. - Brombeere, Himbeere

Rosa canina - Hundsrose

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Sambucus racemosa - Traubenholunder

Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball (weitere ungefüllte Rosen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)

4.3 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

Clematis vitalba - Waldrebe Hedera helix - Gemeiner Efeu

Parthenocissus quinquefolia - Wein

Lonicera caprinifolia - Geißschlinge

Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen

Seite 9

4.4 Hochstämmige, heimische Obstbäume

Äpfel: Birnen:

Bismarckapfel Alexander Lukas
Bittenfelder Sämling Clapps Liebling
Blenheimer Graue Jagdbirne
Bohnapfel Grüne Jagdbirne
Brauner Matapfel Gellerts Butterbirne

Brettacher Gute Graue
Danziger Kantapfel Gute Luise

Freiherr v. Berlepsch Nordhäuser Winterforelle
Gelber Edelapfel Oberösterreichische Weinbirne

Gelber Richard Pastorenbirne

Gloster

Hauxapfel Süßkirschen:

Herrenapfel Büttners Rote Knorpelkirsche

Jakob Lebel Dönnisens Gelbe

Kaiser Wilhelm Frühe Rote Meckenheimer

Landsberger Renette Große Prinzessin

Muskatrenette Große Schwarze Knorpelkirsche

Oldenburger Hedelfinger

Ontario Schmalfelds Schwarze

Orleans Renette

Rheinischer Bohnapfel Sauerkirschen:
Rheinischer Winterrambour Ludwigs Frühe
Rote Sternrenette Hedelfingers Frühe

Roter Booskop

SchafsnasePflaumen/Zwetschgen :SchneeapfelBühler FrühzwetschgeSchöne aus NordhausenOrtenauer HauszwetschgeSchöner von BooskopWangenheims Frühzwetschge

Winterrambour Winterzitronenapfel